

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mit E-Mail:
jugendpolitik@bka.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.326.419

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2024-0.288.355

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme des Datenschutrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 277. Sitzung am 2. Mai 2024 einstimmig beschlossen, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen sind Zivildienstleistende wichtige Leistungsträger in der
Gesellschaft und vor allem für die Erhaltung der sozialen Infrastruktur bedeutend. Das
öffentliche Interesse an den Leistungen der Zivildienstleistenden sei sehr groß und würde
– auch angesichts der demographischen Entwicklungen, die etwa einen wachsenden
Anteil hilfsbedürftiger älterer Menschen mit sich bringen – weiter steigen.
- 2 Der Erfolg des Zivildienstes beruhe unter anderem darauf, dass das Zivildienstgesetz 1986
(ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 (WV), in den letzten Jahren mehrfach novelliert und der Zivil-
dienst dadurch konsequent attraktiver gestaltet worden sei.
- 3 Die Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung und die
Zivildienstleistenden im Zusammenhang mit dem Zivildienst stehe laut den Erläuterungen

im Mittelpunkt des vorliegenden Entwurfs. Aufgrund des Geburtenrückgangs seien Anpassungen erforderlich, um eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erreichen. Die Definition der Hilfsdienste der Zivildienstleistenden würde in § 3 statt in den Erläuterungen zu § 3 verankert. Eine einmalige Unterbrechung des Zivildienstes bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen würde vorgesehen. Die bevorzugte Zuweisung Zivildienstleistender an Einrichtungen würde um zwei Sparten erweitert. Es würde die Möglichkeit geregelt, die zusätzliche Dienstfreistellung auch stundenweise in Anspruch zu nehmen. Auf die steigende Zahl an Nichtantritten des Zivildienstes aus psychischen Gründen sei bei zweifelhaften Fällen mit einer beauftragten fachärztlichen Untersuchung zu reagieren. Die Gestaltung des § 57a würde den gesetzlichen Aufgaben der Zivildienstverwaltung angepasst. Zivildienstpflichtige, die einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 oder § 21 Abs. 1 leisten, hätten Anspruch auf eine Dienstfreistellung von 30 Werktagen für ein Jahr des außerordentlichen Zivildienstes. Im Zivildienstrecht würde ein „Elternmonat“ für Väter, die den ordentlichen Zivildienst leisten, geschaffen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

- 4 a. Der Entwurf regelt zahlreiche Datenverarbeitungen. Es werden ua. auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (zB Gesundheitsdaten gemäß Z 18 [§ 39 Abs. 1 Z 1] oder Z 22 [§ 57a Abs. 2]) sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO (zB Daten zu Verwaltungsstrafverfahren gemäß Z 21 [§ 57a Abs. 1]) verarbeitet.
- 5 IdZ wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

- 6 Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssten die im Entwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen nochmals geprüft und gegebenenfalls präzisiert werden. Es sollte klargestellt werden, welche Datenarten verarbeitet werden (zB in Z 20 [§ 57a Abs. 1 erster Satz]), dies insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO. Unklar erscheint dabei auch der nähere regelungstechnische Zusammenhang zwischen § 57a Abs. 1 erster und zweiter Satz (mit der dort lediglich demonstrativ erfolgenden Aufzählung der Datenarten).
- 7 b. Weiters sieht § 1 Abs. 2 DSG vor, dass die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müssen.
- 8 Es sollte näher dargestellt werden, welche angemessenen Garantien (insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 (zB Gesundheitsdaten) vorgesehen sind.
- 9 c. In den Erläuterungen (zu Z 20, 21, 22, 23, 25 und 26 [§ 57a]) wird ausgeführt, dass gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit finden würde, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Unter dem Erwägungsgrund 16 der DSGVO würde ausgeführt, dass diese Verordnung nicht für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten, gelte. Es wäre daher davon auszugehen, dass die Landesverteidigung und damit die Wehrpflicht, der Präsenzdienst und der Wehrersatzdienst nicht vom Anwendungsbereich des Unionsrechtes umfasst seien. Die Anwendbarkeit der DSGVO würde in der Materie des Wehrersatzdienstes durch § 4 DSG begründet.
- 10 Die Ausführungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches der DSGVO sollten konkretisiert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, aus welchem Grund jegliche Tätigkeit bzw. jegliche Datenverarbeitung im Zivildienstbereich (zB Altenpflege bzw. allgemeine Datenverarbeitung im Bereich der „Zivildienstverwaltung“) offenbar aus Gründen der nationalen Sicherheit vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sein soll.

B. Zum Entwurf

Zu den Z 4 (§ 7 Abs. 3) und 9 (§ 13 Abs. 1 Z 2):

- 11 In § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Z 2 sollte konkretisiert werden, was „besonders berücksichtigungswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen“ sind und welche personenbezogenen Daten idZ verarbeitet werden.

Zu den Z 10 (§ 15 Abs. 2 Z 4), 11 (§ 22 Abs. 2) und 14 (§ 23c Abs. 4):

- 12 Hinsichtlich der Untersuchung durch einen beauftragten Facharzt oder eine beauftragte Fachärztin aus der Gerichtssachverständigenliste sollte erläutert werden, wer der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der idZ erhobenen (bzw. verarbeiteten) personenbezogenen (Gesundheits)Daten des Zivildienstleistenden ist.
- 13 Dass ein begründeter Zweifel an einer von einem Arzt bzw. einer Ärztin bescheinigten Dienstunfähigkeit gemäß § 23c Abs. 4 stets dann vorliegt, wenn der erstmalige ärztliche Kontakt bzw. die Diagnose nach Erhalt des Zuweisungsbescheides erfolgt und damit in der Folge eine weitere Untersuchung (und Datenerhebung) angeordnet werden kann, erscheint in dieser Allgemeinheit nicht nachvollziehbar. Es sollte näher erläutert werden, weshalb im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO allein schon der oben angeführte Umstand ausreichen soll, eine (nochmalige) Untersuchung (und Datenverarbeitung) durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erforderlich zu machen.

Zu den Z 20 (§ 57a Abs. 1) und Z 22 (§ 57a Abs. 1a und 2):

- 14 a. Gemäß § 57a Abs. 1 dürfen die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.
- 15 Die Regelung ist zu unbestimmt. Es sollte – im Lichte der unter Pkt. I. zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – konkret geregelt werden, welcher Verantwortliche für welche Aufgabe welche personenbezogenen Daten benötigt und verarbeiten darf. Zudem erscheint generell fraglich, zu welchem Zweck die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute personenbezogene Daten über die gesundheitliche Eignung (§ 57a Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986) überhaupt benötigen, zumal gemäß § 57a Abs. 1a die Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 nur zur

Aufgabenerfüllung der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Zivildienstleistung zulässig sein soll (und diese Feststellung wohl nicht bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleuten erfolgt). Unklar ist in § 57a Abs. 1 auch, welche konkreten (zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörden und Landeshauptleute jeweils die Daten eines bestimmten Zivildienstwerbers erhalten sollen.

- 16 Die Regelung sollte somit nochmals grundlegend vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO geprüft und überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der Datenverarbeitungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute. Gleiches ist grundsätzlich zu § 57a Abs. 2 anzumerken, zumal nicht hervorgeht, für welche Aufgaben die Verarbeitung welcher personenbezogenen Daten überhaupt erforderlich ist.
- 17 Hinsichtlich der Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer in § 57a Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen und den E-Government-Lösungen des Bundes unter Gewähr der höchstmöglichen Datensicherheitsmaßnahmen der Vorzug zu geben ist (siehe die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 25. Februar 2010, GZ BKA-817.246/0002-DSR/2010, zur Untersuchung von Alternativen zur Sozialversicherungsnummer in der Bildungsdokumentation).
- 18 b. Weiters sollte zu § 57a Abs. 1 erläutert werden, ob die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute – sofern bei den beiden letztgenannten Stellen iSd obigen Anmerkungen überhaupt eine derartige Datenverarbeitung erforderlich ist – die personenbezogenen Daten allenfalls als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO verarbeiten.

Zu Z 25 (§ 57a Abs. 5):

- 19 Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute, die Rechtsträger und deren Einrichtungen sind gemäß § 57a Abs. 5 verpflichtet, personenbezogene Daten der Zivildienstleistenden bzw. Zivildienstpflichtigen zwei Jahre nach Beendigung des Zivildienstes unverzüglich zu löschen.
- 20 Es sollte näher erläutert werden, zu welchem Zweck die personenbezogenen Daten der Zivildienstleistenden stets zwei Jahre nach Beendigung des Zivildienstes aufbewahrt werden müssen.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

- 21 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

- 22 Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfes eine Datenschutz-Folgensschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

03. Mai 2024

Elektronisch gefertigt